



21.01.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitspädagogik, M.A.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 10. November 2025
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik, M.A.“ im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 23. April 2025, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 22

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitspädagogik, M.A.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften
der Hochschule Bochum
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitspädagogik, M.A.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften der Hochschule Bochum vom 23.04.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1297) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik, M.A.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Masterstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfungen
§ 10 Masterprüfung
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 12 Modulhandbuch
§ 13 Inkrafttreten

„Anlage 1: Studienverlaufsplan“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“.

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:
7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 120 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Pflege- und Gesundheitspädagogik an der Hochschule Bochum ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der regelmäßig durch einen pflege-, hebammenwissenschaftlichen oder therapeutischen Bezug mit eindeutig erkennbarem pädagogischen Schwerpunkt im Umfang von mindestens 12 CP nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung. Ein fehlender pädagogischer Schwerpunkt im Umfang von 12 CP kann über Zusatzmodule nachgeholt werden.

(2) Die fachliche Ausrichtung des ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für das Pflege- und Gesundheitswesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(3) Die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau*Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Altenpfleger*in, Hebamme oder B.Sc. Hebammenkunde oder Hebammenwissenschaft, Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in oder Logopäde*Logopädin.“

8. Der bisherige § 4 wird zu § 6.
9. In dem neuen § 6 wird in der Zeile „PGP 25.14“ nach den Angaben „gem. §“ die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
 2. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.
- (7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.
- (8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

11. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Pflege- und Gesundheitspädagogik. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:
1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
 3. zwei studentischen Mitgliedern.
- (2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

12. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden zu §§ 9 bis 13.

13. Der neue § 9 Absatz 2 wird gestrichen.

14. In dem neuen § 9 werden die bisherigen Absatz 3 und 4 zu Absatz 2 und 3.

15. In § 10 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

16. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im sechsten Semester absolviert werden.“

17. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

18. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach der Angabe „Inkrafttreten“ die Angabe „Aufwuchsregelung“ eingefügt.
- b. Nach dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester:	Wintersemester 2025/2026
2. Fachsemester:	Sommersemester 2026
3. Fachsemester:	Wintersemester 2026/2027
4. Fachsemester:	Sommersemester 2027
5. Fachsemester:	Wintersemester 2027/2028
6. Fachsemester:	Sommersemester 2028“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengangs
„Pflege- und Gesundheitspädagogik, M.A.“
im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 23.04.2025, zuletzt geändert am 10.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Masterstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüfungen

§ 10 Masterprüfung

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“.

§ 2 Ziel des Masterstudienganges

Ziel des Studiengangs ist es, dass die Absolvent*innen nach Abschluss des Masterstudiums in der Lage sind, sowohl im Kontext von Schule und Hochschule als auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung nach aktuellen didaktischen und berufspolitischen Standards zu arbeiten, evidenzbasiert zu unterrichten, Theorien und Konzepte an individuelle Lehr-Lern-Kontexte anzupassen und diese ggf. weiterzuentwickeln. Insgesamt verfügen die Absolvent*innen über ein geschultes analytisches Denk- und Urteilsvermögen sowie forschungspraktische Kenntnisse und sind in der Lage, evidenzbasierte Kenntnisse aus der hochschulischen Ausbildung in das sekundäre und tertiäre Bildungssystem zu transferieren. Damit eröffnet das Studium sowohl Perspektiven für den Lehrberuf als auch für die weitere akademische Qualifizierung, z.B. im Rahmen eines Promotionsstudiums. Auch eine wissenschaftliche Tätigkeit im nationalen und internationalen Bildungsraum ist für die Absolvent*innen möglich.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 120 CP zu erwerben. Näheres zur Verteilung der Module regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Pflege- und Gesundheitspädagogik an der Hochschule Bochum ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der regelmäßig durch einen pflege-, hebammenwissenschaftlichen oder therapeutischen Bezug mit eindeutig erkennbarem pädagogischen Schwerpunkt im Umfang von mindestens 12 CP nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung. Ein fehlender pädagogischer Schwerpunkt im Umfang von 12 CP kann über Zusatzmodule nachgeholt werden.
- (2) Die fachliche Ausrichtung des ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine

besonders für das Pflege- und Gesundheitswesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(3) Die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau*Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in, Altenpfleger*in, Hebamme oder B.Sc. Hebammenkunde oder Hebammenwissenschaft, Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in oder Logopäde*Logopädin.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

PGPZ 25.01: Pädagogische Grundlagen I: Berufs- und Erwachsenenpädagogik (6 CP; 2,13 SWS Seminar, 1,87 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Zusatzmodul zum Erwerb pädagogischer Grundlagen)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden können nationale und internationale Strukturen des Berufsbildungssystems sowie berufs- und erwachsenenpädagogische Theorien analysieren und in berufliche Lehr-Lern-Prozesse integrieren. Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis von Methoden der Bildungsforschung und bewerten didaktische Ansätze zur Kompetenzentwicklung im Gesundheitswesen, um diese bedarfsgerecht in der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen.

PGPZ 25.02: Pädagogische Grundlagen II: Bildungsprozessmanagement, Methoden und Moderation (6 CP; 2,13 SWS Seminar, 1,87 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Zusatzmodul zum Erwerb pädagogischer Grundlagen)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden erläutern pädagogisch-didaktische und bildungstheoretische Konzepte und beurteilen deren Relevanz für Lehr-/Lernprozesse. Sie verstehen Lernen als aktiven und ganzheitlichen Prozess, beherrschen Techniken der Metakognition, wählen geeignete Methoden für heterogene Lerngruppen aus und reflektieren ihre Lehrprofessionalität sowie den Entwicklungsbedarf anderer.

PGP 25.01: Unterrichtsreihenplanung (6 CP; 2,13 SWS Seminar, 1,87 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden können Unterrichtsreihen nach didaktischen Ansätzen entwickeln, Lehrsituationen analysieren und didaktische Reduktionen vornehmen sowie geeignete Medien und Methoden in die Unterrichtsplanung integrieren. Sie verfügen über ein breites Repertoire zur methodisch-didaktischen Aufbereitung pflege- und gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen und sind in der Lage, ihre Unterrichtsentwürfe kritisch zu reflektieren.

PGP 25.02: Allgemeine und fachdidaktische Modelle (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden analysieren didaktische Theorien im historischen und beruflichen Kontext, transferieren allgemeindidaktische Modelle in die Fachdidaktik der Gesundheitsberufe

und bewerten die Disziplinentwicklung kritisch. Sie integrieren diese Modelle in die Curriculumentwicklung, identifizieren berufliche Kernprobleme in Lernprozessen und nutzen multiperspektivische Zugänge zur Generierung neuen Wissens.

PGP 25.03: Psychosozialer Kontext der Pädagogik (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verstehen die psychosozialen Dimensionen und die Bedeutung der Kommunikation in der Pflegepädagogik, können kulturelle und soziale Persönlichkeitsmerkmale identifizieren und Lerntheorien anwenden. Sie sind in der Lage, den psychosozialen Kontext praktisch zu nutzen, soziale Gruppen einzuschätzen, Disparitäten zu erkennen und Strategien zur Förderung der psychosozialen Gesundheit der Lernenden zu entwickeln.

PGP 25.04: Classroommanagement und die Profession der Lehrperson (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden haben eine professionelle Identität als Lehrperson entwickelt, die fachliche, pädagogisch-didaktische und sozial-kommunikative Kompetenzen sowie eine subjektorientierte Haltung umfasst. Sie gestalten Lernumgebungen evidenzbasiert, transferieren Wissen über Classroommanagement in die Praxis und reflektieren kontinuierlich ihre Professionalität.

PGP 25.05: Methodenwerkstatt, Medienbildung und digitales Lernen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse analoger und digitaler Unterrichtsmethoden auf konstruktivistischer, problemorientierter und systemischer Basis. Sie bewerten diese evidenzbasiert und ordnen sie in das didaktische Konzept ein, wählen geeignete Methoden und Medien aus, kombinieren diese unter Berücksichtigung der Lernenden und der Resilienzentswicklung und planen, führen durch und evaluieren Moderationsprozesse im pädagogischen Kontext.

PGP 25.06: Praxisphase I (6 CP; 0,6 SWS Reflexionsseminar 0,4 SWS eReflexionsseminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden skizzieren das Tätigkeitsfeld von Lehrpersonen und transferieren ihre hochschulischen Kompetenzen in die Praxis. Sie erstellen fachlich und didaktisch korrekte Unterrichtsentwürfe für pflegerische oder therapeutische Berufe unter Berücksichtigung aktueller Evidenzen und verfügen über vertiefte Kenntnisse in pädagogisch-psychologischer Diagnostik. Sie begleiten und steuern Lehr-Lern-Prozesse routiniert.

PGP 25.07: Forschungsmethoden I: Konzeption, Design und Datenerhebung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden reflektieren und bewerten methodische und erkenntnistheoretische Aspekte von Evidenzsynthesen und Forschungsprojekten, verknüpfen wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Kompetenzen mit pflegedidaktischen Fragestellungen und erkennen die Bedeutung von Methodenvielfalt. Sie entwickeln relevante Forschungsfragen, führen systematische Literaturrecherchen durch und reflektieren und bewerten Forschungsmethoden der Datenerhebung und Stichprobenziehung.

PGP 25.08: Diagnostik und Lernberatung (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in pädagogisch-psychologischer Diagnostik, beurteilen Lernprozesse und Leistungsdiagnostik sowie Constructive Alignment und verstehen die Bedeutung von Feedback und Lernberatung. Sie diagnostizieren und fördern Lernende, führen Lernberatungsgespräche, erstellen und evaluieren Lernerfolgskontrollen und unterstützen bei Prüfungsangst.

PGP 25.09: Interprofessionelles und ethisches Handeln (6 CP; 2,13 SWS Seminar, 1,87 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden unterscheiden Interprofessionalität und Interdisziplinarität, kennen rechtliche Grundlagen und Rollen im Gesundheitssystem. Sie reflektieren Diversität, entwickeln Handlungsstrategien und didaktische Lernszenarien für interprofessionelle Zusammenarbeit sowie ethische Entscheidungsprozesse.

PGP 25.10: Forschungsmethoden II: Datenauswertung, Berichterstattung und Ethik (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden reflektieren die Methodenvielfalt in der Evaluation pflegedidaktischer und -pädagogischer Fragestellungen, bewerten Forschungsberichte unter ethischen und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und können Forschungsmethoden zur Datenanalyse anwenden. Sie sind mit verschiedenen Formen der Berichterstattung von Entwicklungs- und Forschungsprojekten vertraut.

PGP 25.11: Lehren und Lernen im Skills Lab I (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden kennen die pädagogischen Grundlagen und technischen Aspekte für Lehrveranstaltungen und Simulationen im Skills Lab, verfügen über spezialisiertes Wissen in der Erstellung und Durchführung von Simulationsszenarien sowie ein Verständnis für die Rolle und die pädagogischen Anforderungen an moderne Skills Trainer*innen.

PGP 25.12: Bildungsmanagement I: Schul- und Curriculumentwicklung (6 CP; 2,13 SWS Seminar, 1,87 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verstehen die Organisation von Schulen und Hochschulen sowie Konzepte der Curriculumentwicklung und können diese analysieren und bewerten. Sie können Projektideen umsetzen, Nachhaltigkeit, Diversität, Internationalisierung und Digitalisierung berücksichtigen und Curriculumsmodule entwickeln.

PGP 25.13: Journal Club (6 CP; 2,13 SWS Seminar, 1,87 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Diskurse zu ausgewählten pflegewissenschaftlichen, pflegedidaktischen und bildungswissenschaftlichen Fragestellungen zu reflektieren und zu bewerten sowie pflegedidaktische Theorien und Modelle kritisch zu analysieren und systematisch zu vergleichen. Sie sind in der Lage, Literaturstudien, empirische Studien und Leitlinien

nach wissenschaftlichen Standards zu analysieren und zu reflektieren sowie unterschiedliche Rollen im Rahmen eines Journal Clubs eigenverantwortlich wahrzunehmen.

PGP 25.14: Wahlpflichtmodul (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 7 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

PGP 25.14A: Lehren und Lernen im Skills Lab II

Kurzbeschreibung: Die Studierenden haben umfassendes Wissen über moderne Lernmethoden und den Einsatz innovativer Simulationstechnologien im Skills Lab. Sie sind in der Lage, fortgeschrittene Trainingsmethoden selbstständig zu planen und umzusetzen, digitale Tools zu evaluieren und in die Praxis zu integrieren sowie individuelle Trainingsprogramme zu entwickeln und komplexe Szenarien mit Unterstützung innovativer Technologien zu managen.

oder

PGP 25.14B: Bildungsmanagement II: Organisations- und Personalentwicklung

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verfügen über betriebswirtschaftliche Kompetenzen zur Analyse und Bewertung von (hoch-)schulischen Organisationsstrukturen sowie zur Initiierung und Begleitung von Veränderungsprozessen. Sie setzen ihre Kompetenzen in der Personal- und Teamentwicklung ein, um Veränderungen im Team und in der Organisation zu unterstützen und die Zukunftsfähigkeit zu sichern.

PGP 25.15: Projektmanagement im Kontext der Pflege- und Gesundheitspädagogik (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verstehen die Grundprinzipien des Projektmanagements in der Pflege- und Gesundheitspädagogik, sind mit Evaluationsmethoden vertraut und können Projekte von der Planung bis zur Umsetzung eigenständig durchführen. Sie sind mit Evaluationsmethoden vertraut und verstehen die Bedeutung einer strukturierten Dokumentation für den Projekterfolg.

PGP 25.16: Praxisphase II (6 CP; 0,6 SWS Reflexionsseminar, 0,4 SWS eReflexionsseminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verstehen die Rolle der Lehrenden in Bildungseinrichtungen und können die erworbenen Kompetenzen für die Ausbildung im Skills Lab anwenden, insbesondere bei der Erstellung von fachlich korrekten Unterrichtsentwürfen und bei der Entscheidung über den Realitätsgrad von Simulationen. Sie beherrschen die Begleitung von Lehr-Lern-Prozessen im Skills Lab und können diese reflektieren, um ihre pädagogisch-didaktischen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

PGP 25.17: Masterarbeit und Kolloquium (24 CP; 4 SWS Kolloquium; Workload: 720 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Studierenden verknüpfen wissenschaftstheoretische, forschungsmethodische und berufsfeldanalytische Kompetenzen für pflegedidaktische sowie pflege- und gesundheitspädagogische Fragestellungen. Sie identifizieren und transferieren aktuelle fachwissenschaftliche Problemstellungen in Entwicklungs- und Forschungsprojekte und verfügen über ein umfassendes Verständnis von Forschungsmethoden. In der Anwendung können sie wissenschaftliche Methoden für ihre Masterarbeit nutzen und empirische Fragestellungen beantworten

§ 7 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

- (1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.
 2. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.
- (7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.
- (8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Pflege- und Gesundheitspädagogik. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)			
PGPZ 25.01	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet / unbenotet	unbenotet	0%
PGPZ 25.02	Praktische Prüfung (30 Minuten)		unbenotet	unbenotet	0%
PGP 25.01	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Aussarbeitung einer Unterrichtsreihe und Lehrsimulation während des Semesters	benotet	benotet	5%
PGP 25.02	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	benotet	5%
PGP 25.03	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)		benotet	benotet	5%
PGP 25.04	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet	benotet	5%
PGP 25.05	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Methoden-Simulation innerhalb der Lehrveranstaltungen des Moduls	benotet	benotet	5%
PGP 25.06	Praktische Prüfung (135 Minuten)	Zwei Hospitationen durch die*den Mentor*in der Praxiseinrichtung und eine Hospitation bei einer Kommilitonin/einem Kommilitonen	benotet	benotet	5%

PGP 25.07	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)		benotet	5%
PGP 25.08	Praktische Prüfung (30 Minuten)		benotet	5%
PGP 25.09	Schriftliche Prüfung, Portfolio (12 Wochen Bearbeitungszeit)		benotet	5%
PGP 25.10	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet	5%
PGP 25.11	Praktische Prüfung (30 Minuten)		benotet	5%
PGP 25.12	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet	Abschluss der Module PGPZ 25.01 und PGPZ 25.02, so- fern die Zulassung unter der Auflage erfolgte, dass päda- gogische Inhalte im Umfang von 12 CP nachgeholt wer- den müssen.
PGP 25.13	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet	5%
PGP 25.14A	Mündliche Prüfung (20 Minuten)		benotet	5%
PGP 25.14B	Mündliche Prüfung (30 Minuten)		benotet	Mindestens 30 CP in den Grundmodulen (PGP 25.01 – 25.09).
PGP 25.15	Schriftliche Prüfung, Portfolio (10 Wochen Bearbeitungszeit)		benotet	5%
PGP 25.16	Praktische Prüfung (135 Minuten)	Zwei Hospitationen durch die* den Mentor*in der Praxiseinrichtung und eine Hospitation bei einer* einem Kommiliton*in	benotet	5%

PGP 25.17	<p>Schriftliche Prüfung, Masterarbeit (24 Wochen Bearbeitungszeit)</p> <p>Präsentation des Exposé zur Masterarbeit im Kolloquium während des Semesters</p>	<p>benötigt</p> <p>Abschluss der Module PGPZ 25.01 und PGPZ 25.02, sofern die Zulassung unter der Auflage erfolgte, dass pädagogische Inhalte im Umfang von 12 CP nachgeholt werden müssen.</p> <p>Nachweis von 78 CP, davon mindestens 30 CP in den Grundmodulen (PGP 25.01 – 25.09).</p>
------------------	--	--

- (2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 12) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.
- (3) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen ist, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert.

§ 10 Masterprüfung

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 78 Leistungspunkten, davon mindestens 30 CP in den Grundmodulen (PGP 25.01 – 25.09). Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 20 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im sechsten Semester absolviert werden.

§ 12 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

(2) Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Fachsemester: | Wintersemester 2025/2026 |
| 2. Fachsemester: | Sommersemester 2026 |
| 3. Fachsemester: | Wintersemester 2026/2027 |
| 4. Fachsemester: | Sommersemester 2027 |
| 5. Fachsemester: | Wintersemester 2027/2028 |
| 6. Fachsemester: | Sommersemester 2028 |

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Semester (WiSe)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WiSe)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WiSe)	6. Semester (SoSe) (Auslandssemester)
Grundmodule					
PGPZ 25.01 Pädagogische Grundlagen I: Berufs- und Erwachsenen-pädagogik Blended Learning	PGPZ 25.02 Pädagogische Grundlagen II: Bildungsprozessmanagement, Methoden und Moderation Blended Learning	PGP 25.07 Forschungsmethoden I: Konzeption, Design und Datenerhebung	PGP 25.10 Forschungsmethoden II: Datenauswertung, Berichterstattung und Ethik	PGP 25.13 Journal Club Blended Learning	PGP 25.17 Masterarbeit (+ Kolloquium) Hybrid
4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 24 CP
PGP 25.01 Unterrichtsreihenplanung Blended Learning	PGP 25.04 Classroommanagement und die Profession der Lehrperson	PGP 25.08 Diagnostik und Lernberatung	PGP 25.11 Lehren und Lernen im Skills Lab I	PGP 25.14 A Wahlpflicht Lehren und Lernen im Skills Lab II	
4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP
PGP 25.02 Allgemeine und fachdidaktische Modelle	PGP 25.05 Methodenwerkstatt, Medienbildung und digitales Lernen	PGP 25.09 Interprofessionelles und ethisches Handeln Blended Learning	PGP 25.12 Bildungsmanagement I: Schul- und Curriculumentwicklung Blended Learning	PGP 25.14 B Wahlpflicht Bildungsmanagement II: Organisations- und Personalentwicklung	
4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP	4 SWS 6 CP
PGP 25.03 Psychosozialer Kontext der Pädagogik					PGP 25.15 Projektmanagement im Kontext der Pflege- und Gesundheits-pädagogik
4 SWS 6 CP					PGP 25.16 Praxisphase II Blended Learning
					1 SWS 6 CP
					1 SWS 6 CP
					24 CP
3 (4) Prüfungen	3 (4) Prüfungen	3 Prüfungen	3 Prüfungen	4 Prüfungen	1 Prüfung

 Bildungsforschung
 Bildungswissenschaft
 Schwerpunkt A: Lehren und Lernen im Skills Lab
 Schwerpunkt B: Bildungsmanagement
 Praxisphase I + II
 Praxisphase Grundlagen I + II